

~~Stmk~~ Gemeinde 2601 Sollenau
Markt-
AZ. 149/74/1981

, am 11. Dezember 1981

Niederschrift

Über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 2. 12. 1981 anberaumte

Beschau

(Fundamentbeschau) – (Rohbaubeschau) – (Endbeschau) – (Besondere-Beschau)
zum Zweck der Bauüberwachung und Feststellung von Baugebrechen)

betreffend das Vorhaben)

betreffend die Baulichkeit) Einfamilienhaus und Garage

auf dem Grundstück in 2601 Sollenau, Harzbergstraße 19

Parz. Nr. 261/202 ,EZ. 2330 ,KG. Sollenau

1. Verhandlungsleiter Bgn. Othmar Kodebrodsky
2. Bausachverständiger Baun. Ing. Karl Drasl
3. Sachverständiger für
4. Eigentümer der Baulichkeit Herr Alois Lechner
5. Anrainer
6. Sonstige Beteiligte Herr Vizebgn. Ernest Monzal
7. Herr GGR. Lorenz Krobac
8. Schriftführer Kwetina Brigitta
- 9.
- 10.

Die ordnungsgemäße Ladung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn festgestellt.

Inhaltspunkte für die richtige Verhandlungsführung:

Abschnitt 1: Sachverhaltsdarstellung
bzw. Anlaß des Einschreitens

Abschnitt 2: Erklärungen
a) der Sachverständigen
b) allfälliger Beschwerdeführer
c) sonstiger Verhandlungsteilnehmer

Abschnitt 3: Gutachten der Sachverständigen
a) Auflagen und Bedingungen
b) erforderliche Maßnahmen

Abschnitt 4: Abschluß
a) Äußerung des Bauwerbers bzw. des Eigentümers
der Baulichkeit zum Verhandlungsergebnis
b) Dauer der Verhandlung
c) Unterfertigung oder Begründung der Verweigerung

) Nichtzutreffendes streichen!

1. Gegenstand der Verhandlung :

Der Bauwerber ersucht um Vornahme der Lndbeschau und Erteilung der Benützungsbewilligung für das Wohnhaus und die Garage auf dem Grundstück Parz. 261/2o2.

2. An der Verhandlung nehmen teil :

Herr Alois Lechner als Bauwerber
die Baukommission

3. Der Bausachverständige gibt folgendes Gutachten ab :

Das Bauvorhaben wurde mit kleinen Änderungen plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt.

Diese Änderungen sind :

Erdgeschoß : Beim Kellerabgang wurde eine Mauer und eine Türe hergestellt. Die Wand zwischen EBzimmer und Wohnzimmer ist entfallen. Ebenso die Tür zwischen Küche und EBzimmer. Der Stiegenaufgang beim Hauseingang wurde als gerade Stiege ausgeführt. Von der Terasse wurde eine Stiege in den Garten angeordnet.

Keller : Zwischen Flur und gartenseitigem Kellerraum ist eine Tür eingebaut worden. In diesem Kellerraum wurde ein Tankraum eingebaut.

Die Benützungsbewilligung kann bei Einhaltung der nachstehend angeführten Bedingungen erteilt werden.

- a) Der Terrassenbelag ist fertigzustellen. Ebenso das Terrassengeländer und das Geländer beim Stiegenabgang in den Garten.
- b) Die fehlenden Estriche im Keller sind herzustellen.
- c) In der Garage ist ein Feuerlöscher anzubringen und der Fußboden flüssigkeitsdicht auszuführen.

4. Befunde :

- 1 Elektrobefund
- 1 Kaminbau- und Anschlußbefund
- 1 Sanitärbestätigung

5. Die Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

6. Dauer der Verhandlung : 1/2 Std.

G.g.g.

Alois Lechner e.h. Podedbradsky e.h. Honzal e.h. Drasl e.h.
Hrabec e.h.

~~Stadt-~~ Gemeinde: 2601 SOLLERAU

19

Polit. Bezirk: Wiener Neustadt

Land Niederösterreich

Zl. 149/74/B1

Betr.: Benützungsbewilligung

BESCHIED

Herrn/~~Frau/Firma~~ Alois LECHNER
in Marsbergstraße 19
2601 SOLLERAU
(Postleitzahl) (Postort)

- I. Die Baubehörde hat mit Bescheid vom 7. 11. 1974, AZ. 149/1974, die Bewilligung eines Einfamilienhauses und Garage
- zum Neubau¹⁾ - ~~Zusatz~~¹⁾ - ~~Umbau~~¹⁾
 - zur Änderung¹⁾ - Instandsetzung¹⁾
 - zur Umwidmung¹⁾
 - zur Aufstellung folgender Maschinen¹⁾ - Gegenstände¹⁾
 - zur Anlage¹⁾ - Erweiterung¹⁾ - Verwendung¹⁾
- auf dem Grundstück in 2601 Sollerau, Marsbergstraße 19
Parz. Nr. 261/202, EZ. 2330, KG. Sollerau erteilt.
Nach Erstattung der Vollendungsanzeige wurde am 11. 12. 1981 eine Endbeschau vorgenommen.
Auf Grund des Ergebnisses dieser Beschau ergeht nachstehender

Spruch

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt gemäß § 111 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung fest, daß das Vorhaben bewilligungsmäßig ausgeführt worden ist und erteilt daher die

Benützungsbewilligung

Die geringfügigen, in der Niederschrift angeführten Abweichungen werden nachträglich genehmigt¹⁾. Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die in der Niederschrift angeführten Mängel behoben werden¹⁾ - und die aufgezeigten Maßnahmen durchgeführt werden¹⁾ und zwar bis längstens 3).

Das Protokoll über die Endbeschau liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Baulichkeit¹⁾ - ~~Das Grundstück~~, darf nunmehr zum widmungsgemäßen Zweck in Verwendung genommen werden.

- II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S 1.030,- binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides ~~an den Grundbesitzer~~ - mit beiliegendem Erlagschein¹⁾ (Zahlung¹⁾) zu entrichten.

Anmerkungen umseitig

bitte wenden!

Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter den angeführten Bedingungen¹⁾ – und Auflagen¹⁾ genehmigt werden.

zu II.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 35 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung	in der Höhe von S 150,--
Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 4. Amtorgan(en) und der Verhandlungsdauer von .1. halben Stunden gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1978, LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung	in der Höhe von S 420,--
Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für <u>Sachverständigen</u>	in der Höhe von S 200,--
Gde. ärstl. Gutachten	S 200,--

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim ~~Stadt-~~
amt) – Gemeindeamt¹⁾ Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Gemeinde-
siegel

I. V. Honzal e.h.
Bürgermeister

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Entsprechenden Termin zutreffendenfalls einsetzen!